

Reglement der Kantonsschule Baden betreffend Videoüberwachung

vom 14. Dezember 2020

Die Schulleitung der Kantonsschule Baden,

gestützt auf § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985¹ in Verbindung mit § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007²

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Schulanlage «Kantonsschule Baden» gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

Überwachungs-
perimeter

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Überwachungs-
zeiten, Hinweistafel

² Es sind bei der überwachten Stelle gut sichtbare Hinweise mit folgender Aufschrift angebracht:

«Das Areal wird videoüberwacht» oder ein entsprechendes Piktogramm

Auskunftsstelle: Schulleitung der Kantonsschule Baden
Tel. 056 200 04 44

§ 5

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

Protokollierung

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

Auswertung

¹ SAR 153.100

² SAR 150.711

§ 7

- ¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.
- ² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
- ³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und die Schulleitung zugänglich aufzubewahren.

Speicherung und
Vernichtung**§ 8**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

Informations-
pflicht**§ 9**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Weitergabe von
Videoaufzeichnungen**§ 10**

- ¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).
- ² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.
- ³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Datensicherheit

§ 11

Die Schulleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

Datenschutz-
kontrolle**§ 12**

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Kantonsschule Baden und derjenigen des Kantons Aargau veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

§ 13

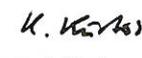
Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Ort, Datum

Baden, 14. Dezember 2020

Schulleitung

sig.
Daniel Franz
Rektor*sig.*
Karl Kürtös
Prorektor